

Qualifizierungsmaßnahme:

„Erwerb der Qualifikation zur Erteilung von Sportförderunterricht“

- Konzeption 2007 -

Dr. Peter Gaschler

NLQ

Abteilung 3

Keßlerstraße 52

31134 Hildesheim

Tel.:

E-Mail:

Stand:

05121/1695-279

gaschler@nils.nibis.de

09.07.2012

Vorbemerkungen

Das NLQ (früher: NiLS) hat von 1986 bis 2005 Weiterbildungsstudiengänge zum „Erwerb der Qualifikation zur Erteilung von Sportförderunterricht“ gemäß der Prüfungsordnung von 1982 (SVBI 10/82, S. 273-276) durchgeführt. Die Ausbildung wurde auf der Grundlage der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 26.02. 1982, heute in der Fassung vom 17.09. 1999, vorgenommen („Grundsätze für die Durchführung von Sportförderunterricht sowie für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen von Sportförderunterricht“). In dieser Zeit erhielten 682 Lehrkräfte durch das NLQ die Lehrbefähigung für Sportförderunterricht. Ein weiterer Ausbildungsbedarf bestand.

Mit Erlass des MK vom Juli 2007 wurde das NLQ aufgefordert, die Konzeption von 2005 zu überarbeiten. Die vorliegende Konzeption von 2007 beinhaltet die im Erlass formulierten Veränderungen. Inzwischen sind auf der Grundlage dieser Konzeption 138 Lehrkräfte ausgebildet worden.

Zielgruppe

Zielgruppe der Qualifizierungsmaßnahme sind niedersächsische Lehrkräfte, die im Fach Sport eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder vergleichbare Fachausbildung absolviert haben.

Inhalte

Gemäß der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 17.09. 1999 soll die Ausbildung im Sportförderunterricht mindestens 72 Stunden umfassen und folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Didaktik und Methodik des Sportförderunterrichts
- didaktisch-methodische Übungen
- unterrichtspraktische Ausbildung
- biologisch-medizinische Grundlagen des Sportförderunterrichts.

Auf dieser Grundlage werden in der Qualifizierungsmaßnahme des NLQ folgende Bausteine angeboten:

• Didaktik/Methodik des Sportförderunterrichts	8 UE
• Wahrnehmung	11 UE
• Koordination	10 UE
• Haltung	11 UE
• Ausdauer	10 UE
• Personale und soziale Kompetenzen	14 UE
• Auswahlverfahren	11 UE
• Organisation/Prüfungsvorbereitung	5 UE
• Hausarbeit	8 UE
gesamte Ausbildung	88 UE

Umfang und Dauer

Die Ausbildung erstreckt sich ungefähr über **ein Schuljahr**. Sie umfasst **88 Unterrichtseinheiten** zu 45 Minuten, wobei 8 Unterrichtseinheiten in Hausarbeit erledigt werden. Diese bezieht sich insbesondere auf die theoretischen Grundlagen des Sportförderunterrichts, wie sie in den Veröffentlichungen des Niedersächsischen Kultusministeriums „Kinder fördern durch Bewegung und Sport“ beschrieben werden, sowie auf die Vorbereitung einer Unterrichtseinheit mit den Teilnehmenden bzw. Schülerinnen und Schülern im Zweierteam. Die Ausbildung erfolgt in **10 Tagen**, 5 Ausbildungstage dürfen maximal in der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Feststellung der erfolgreichen Teilnahme (Prüfung)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer im Fach Sport eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder vergleichbare Fachausbildung absolviert und eine Ausbildung für den Sportförderunterricht im Umfang von mindestens 72 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten – entsprechend der oben unter „Inhalte“ aufgeführten Kriterien – abgeschlossen hat.

2. Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dem der Vorsitzende und weitere Mitglieder angehören. Er wird vom NLQ bestellt. Seine Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

3. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- die Lehrprobe
- die schriftliche Prüfung.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen (siehe 3.) werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	(1,0-1,4)
2 = gut	(1,5-2,4)
3 = befriedigend	(2,5-3,4)
4 = ausreichend	(3,5-4,4)
5 = mangelhaft	(4,5-5,4)
6 = ungenügend	(5,5-6,0).

Der Note wird in Klammern die jeweils dazugehörige Ziffer hinzugefügt. Ergeben sich bei der Festlegung Dezimalstellen, so wird die erste Dezimalstelle ausgewiesen; es wird nicht gerundet. Bei weiteren rechnerischen Ermittlungen wird die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zu Grunde gelegt.

5. Lehrprobe

Die Lehrprobe im Sportförderunterricht erstreckt sich über 45 Minuten, in der Regel in Gruppen mit ca. 15 Schülerinnen und Schülern. Das Thema wird etwa fünf Wochen vor der Prüfung vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Der Prüfling hat den geplanten Verlauf der Unterrichtsstunde schriftlich darzustellen, zu begründen und diesen Entwurf etwa zwei Wochen vor Beginn der Lehrprobe in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

Die Lehrprobe wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Einigen sich die beiden Mitglieder nicht auf eine Note, so wird die endgültige Note rechnerisch ermittelt (siehe 4.). Ist die Lehrprobe mit „ungenügend“ bewertet worden, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Er kann einmal wiederholt werden.

6. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung unter Aufsicht besteht aus Einzelfragen, die von einem Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Ist das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, wird sie von einem zweiten Prüfer des Prüfungsausschusses bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt der Prüfungsvorsitzende die Note fest.

Ist die schriftliche Arbeit insgesamt mit „ungenügend“ bewertet worden, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Er kann einmal wiederholt werden.

Über die Arbeiten unter Aufsicht fertigt die/der Aufsichtführende eine Niederschrift an, in der Beginn und Ende und ggf. besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

7. Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile ein Ergebnis von mindestens 4,4 aufweisen.

Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	3,5 bis 4,4
„nicht bestanden“	4,5 oder größer.

Der Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat. In diesem wird das Prüfungsergebnis mit

„gut bestanden“	(bis 2,4) bzw.
„bestanden“	(2,5 bis 4,4) ausgedrückt.

Es wird nur die Bewertungsstufe ausgewiesen.

Das Zertifikat wird vom Präsidenten des NLQ unterzeichnet. Es ist zu siegeln. Das Muster wird vom NLQ festgelegt.

8. Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht bestanden, so kann er sie bzw. ihn einmal wiederholen, und zwar spätestens nach 2 Jahren. Es ist der Prüfungsteil zu wiederholen, der mit „ungenügend“ bewertet worden ist, die Note des anderen Prüfungsteils ist ggf. zu übernehmen.

Für die Wiederholungsprüfung gelten die Vorschriften wie beim ersten Versuch. Hat der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht fristgerecht abgelegt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

9. Täuschung

Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet. In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden.

10. Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung gehindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Unterbricht der Prüfling aus den oben genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses ab, so erhält der Prüfling für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“.

11. Zuhörer

In den Lehrproben können Zuhörer zugelassen werden. Sie sind auf Verlangen des Prüflings auszuschießen.

Organisation/Finanzierung

Die Kursleitung wird vom NLQ zur/zum Prüfungsvorsitzenden bestimmt. Sie übernimmt damit neben dem zuständigen Dezernenten des NLQ die Verantwortung für die Ausbildung sowie für die Durchführung der Prüfung gemäß der Konzeption des NLQ. Neben der Funktion der Kursleitung ist sie auch als Referent/in tätig. Sie hat weiterhin den Einsatz weiterer Referenten/Referentinnen zu koordinieren.

Als Prüfungsvorsitzende/r führt sie die Prüfung durch und organisiert hierbei den Einsatz weiterer Prüferinnen und Prüfer.

Die Kursleitung erhält hierfür für ein Schuljahr 2 Anrechnungsstunden.

Für Reisekosten (Kursleitung, Referenten/Referentinnen bzw. Prüfungsmitglieder), Entschädigung (Referenten/Referentinnen bzw. Prüfungsmitglieder) und Nebenkosten müssen insgesamt für eine Maßnahme 4.000,- € vorgesehen werden.

Fahrtkosten und Aufwendungen für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmenden werden nicht übernommen.